

1. LEISTUNGEN

- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe (wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Karenzgeld erschöpft ist und Notlage vorliegt)
- Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung
- Weiterbildungsgeld
- Altersteilzeitgeld
- Übergangsgeld nach Altersteilzeit
- Übergangsgeld
- Pensionsversicherung für Personen, die ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners oder der Partnerin keine Notstandshilfe erhalten, wenn diese Personen nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind.

Die BezieherInnen dieser Leistungen (außer der Pensionsversicherung) sind kranken versichert. Die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung und des Bezuges von Weiterbildungsgeld, bei Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, gelten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung (Ersatzzeiten werden zwar für die Wartezeit auf eine Pension, aber nicht für die Bemessungsgrundlage herangezogen).

Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, gelten diese Bezugszeiten und die Zeiten einer Pensionsversicherung für Personen, die ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners oder der Partnerin keine Notstandshilfe erhalten, als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung.

Beim Altersteilzeitgeld werden dem Dienstgeber als zusätzlicher Aufwand der Differenzbetrag (sowohl Dienstgeberbeitrag als auch Dienstnehmerbeitrag zur Sozialversicherung) zwischen der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit und dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) abgegolten.

2. VORAUSSETZUNGEN DES ANSPRUCHS AUF ARBEITSLOSENGELD

- Verfügbarkeit für die Vermittlung (= Möglichkeit ein Arbeit aufnehmen zu dürfen und zu können)
- Arbeitslosigkeit
- Arbeitsfähigkeit
- Arbeitswilligkeit und
- Erfüllung der Anwartschaft

2.1. ARBEITSWILLIGKEIT

Die Bereitschaft u. a. eine durch die regionale Geschäftsstelle vermittelte, zumutbare Beschäftigung anzunehmen.

Eine Beschäftigung ist **zumutbar**, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungspflichten eingehalten werden können.

In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Vermittlung in eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit nicht zumutbar,, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird.

In den ersten 120 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 80 vH des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. In der restlichen Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 75 vH des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. (Sonderregelungen für Teilzeitbeschäftigte).

Arbeitslosigkeit liegt unter **u. a. nicht vor** bei Erwerbstätigen, es sei denn sie beziehen daraus ein Einkommen, das nicht höher als die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG (2005 € 323,46 monatlich) ist.

Ebenso gelten **StudentInnen nicht** als **arbeitslos**, wenn sie nicht innerhalb des letzten Jahres neben ihrem Studium eine Beschäftigung von mindestens 39 Wochen nachweisen können.

2.2. Anwartschaft

Bei erstmaliger Inanspruchnahme müssen innerhalb von zwei Jahren (Rahmenfrist) 52 Wochen beitragspflichtiger Beschäftigung, bei neuerlicher Inanspruchnahme innerhalb eines Jahres (Rahmenfrist) 28 Wochen, nachgewiesen werden.

Die **Rahmenfrist** kann bei Vorliegen bestimmter Tatbestände um drei Jahre verlängert werden.

Ebenso kann die Rahmenfrist um Zeiträume besonderer Tatbestände (z. B. Bezug von Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld, krankenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nach dem GSVG bzw. BSVG) verlängert werden.

Ruhen des Arbeitslosengeldes: z. B. bei Auslandsaufenthalt, Bezug v. Krankengeld, Bezug von Weiterbildungsgeld.

2.3. Dauer des Bezuges

Je nach Beitragszeiten und Alter (**20, 30 Wochen, 39 Wochen** und Vollendung des 40 Lebensjahres, **52 Wochen** und Vollendung 50. Lebensjahres).

Verlängerung der Bezugsdauer:

Für Personen, die an einer vom Arbeitsmarktservice angebotenen Maßnahme der **Nach- und Umschulung** sowie zur **Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt** teilnehmen.

Für Personen, die an einer Arbeitstiftung teilnehmen, um höchstens **156 Wochen**, höchstens um **209 Wochen**, wenn eine Ausbildung eine längere Dauer vorsieht, oder der Arbeitslose das 50. Lebensjahr vollendet hat.

2.4. Arbeitsstiftungen

sind Maßnahmen,

- bei denen durch ein oder mehrere Unternehmen für arbeitslos gewordene ArbeitnehmerInnen eine Einrichtung bereitgestellt wird
- bei denen die für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertraglichen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer zugestimmt haben
- die der/dem Arbeitslosen die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes insbesondere durch Ausbildung oder Weiterbildung erleichtern sollen
- die eine Vollauslastung der/s Arbeitslosen gleich einem/r Arbeitnehmer/in bewirkt
- bei denen dem/r Teilnehmer/in eine Zuschussleistung vom Träger der Einrichtung gewährt wird.

3. Höhe des Arbeitslosengeldes

Diese berechnet sich aus dem Grundbetrag und allfälligen Familienzuschlägen und allenfalls einem Ergänzungsbetrag.

Höhe des **Familienzuschlages** €0,97 täglich pro Zuschlag berechnete Person.

Zuschlagsberechnete Personen: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder und Enkel, Wahlkinder und Pflegekinder.

Grundbetrag des Arbeitslosengeldes täglich = 55% des Nettoeinkommens.

Ergänzungsbetrag: Das Arbeitslosengeld einschließlich des Ergänzungsbetrages gebührt mindestens in der Höhe von € 22,10 (Wert 2005), dieser Betrag kann aber auch niedriger sein, da das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosen mit Anspruch auf Familienzuschläge 80%
ohne Anspruch auf Familienzuschläge 60%
des täglichen Nettoeinkommens nicht übersteigen darf.

4. NOTSTANDSHILFE

Gebührt Arbeitslosen, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Übergangsgeld erschöpft ist, Notlage vorliegt und die arbeitslosen Personen der Vermittlung zur Verfügung stehen.

Höhe von der Höhe des Arbeitslosengeldes abhängig; 95% bzw. 92% des in Betracht kommenden Grundbetrages des Arbeitslosengeldes.

Das Nettoeinkommen des Partners (Ehegatte, Lebensgefährte) wird nach Abzug eines Freibetrages (differiert nach Alter des Arbeitslosen und Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes) angerechnet.

Dauer: wird für jeweils 52 Wochen zuerkannt.

5. PENSIONSVERSICHERUNG FÜR PERSONEN, DIE AUSSCHLIESSLICH WEGEN ANRECHNUNG DES EINKOMMENS DES PARTNERS ODER DER PARTNERIN KEINE NOTSTANDSHILFE ERHALTEN

Besteht aufgrund der Anrechnung des Partnereinkommens kein Anspruch auf Notstandshilfe, so können Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, dennoch Pensionsversicherungszeiten erwerben. Sie müssen dabei dieselben Voraussetzungen wie NotstandshilfebezieherInnen erfüllen.

6. BEVORSCHUSSUNG VON LEISTUNGEN AUS DER PENSIONSVERSICHERUNG

Bei Beantragung einer Pensionsleistung bei Erwerbsunfähigkeit oder eines Übergangsgeldes aus der Pensionsversicherung oder von Leistungen aus einem der Versicherungsfälle des Alters kann bis zur Entscheidung über diesen Antrag vorschussweise Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt werden.

Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitsbereitschaft müssen nicht vorliegen.

In der **Höhe** des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe, höchstens aber bis zur Obergrenze eines Dreißigstels der durchschnittlichen Höhe der beantragten Leistung.

7. LEISTUNGEN ZUR BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

7.1. WEITERBILDUNGSGELD

Bildungskarenz: Nachweis einer Bildungsmaßnahme in einem bestimmten Mindestausmaß.

Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes: Nachweis der Einstellung einer Ersatzkraft.

Voraussetzung: Erfüllung der Anwartschaft und Arbeitsfähigkeit.

Höhe: €14,53 täglich (Wert 2005)

7.2. ALTERSTEILZEITGELD

Voraussetzungen

- Maximal für fünf Jahre bis zum Erreichen der Pensionsvoraussetzungen (jedoch auch längere Bezugsdauer aufgrund von Übergangsbestimmungen analog zur Pensionsreform 2003 möglich, diese Übergangsbestimmungen regeln auch das Mindestalter (2005: Frauen ab Vollendung des 51. Lebensjahres, Männer ab Vollendung des 56. Lebensjahres; dieses Mindestalter wird jedes Jahr um sechs Monate angehoben)).
- Versicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 25 Jahren von 780 Wochen (mit Einrechnung von Zeiten der Kindererziehung)
- Herabsetzung ihrer Normalarbeitszeit auf 40 bis 60 vH der Normalarbeitszeit
- Vorliegen einer Vereinbarung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder vertragliche Vereinbarung)

Abgeltung

Durch das Altersteilzeitgeld werden dem Arbeitgeber die durch den Lohnausgleich entstehenden Aufwendungen, und damit nicht nur laufende Bruttoentgelte, sondern auch die Sonderzahlungen abgegolten. Das Altersteilzeitgeld gebührt dabei als Differenz von 50 vH zwischen dem der Arbeitszeitverkürzung entsprechenden und dem, dem Dienstgeber auf Grund des Lohnausgleiches gebührenden, Bruttoentgelt - höchstens aber bis zur Höchstbeitragsgrundlage – zuzüglich der vom Dienstgeber auf Grund der vorangegangenen Beitragsgrundlage zusätzlich zu entrichtenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

8. Sanktionen

Arbeitsunwilligkeit: für die Dauer der Arbeitsunwilligkeit gebührt kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe (Verlust).

Weigerung bzw. Vereitelung

- eine vom Arbeitsmarktservice zugewiesene, zumutbare Stelle anzunehmen oder
- einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen oder
- an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung teilzunehmen oder
- bei nicht ausreichenden Anstrengungen die Erlangung einer Beschäftigung nachzuweisen.

Verlust des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe für die Dauer von sechs Wochen; bei wiederholter Weigerung acht Wochen.

Bei **selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit** Sperre des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe für vier Wochen.

Bei **Nichteinhaltung einer vorgeschriebenen Kontrollmeldung** ohne triftigen Grund: Verlust des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe bis zur Wiedermeldung.

9. Geltendmachung des Anspruches

Die Leistungen werden nur ab dem Tag der persönlichen Geltendmachung gewährt (Ausnahme Altersteilzeit).